

an der

Grundschule**1. Erziehungsberechtigte/r**

--

Name/n, Vorname/n des/der Erziehungsberechtigten

--	--

wohnhaft (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Telefon

Die Stadt Ahlen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den städtischen Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit Betreuungsmaßnahmen (Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote) für Schülerinnen und Schüler an. Die Teilnahme ist freiwillig und wird von der allgemeinen Schulpflicht nicht erfasst. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihr Kind zu dieser freiwilligen Betreuungsmaßnahme verbindlich anzumelden. Dieses Formular dient der Anmeldung des Kindes.

2. Der/die Schüler/in

--	--

Name, Vorname des/der Schülers/Schülerin

geboren am

--	--

Straße/Hausnummer

PLZ, Wohnort

wird ab dem 01.08.2026 zu der Betreuungsmaßnahme „offene Ganztagsschule“ nach Maßgabe der Nr. 5 bis 8 an der oben genannten Grundschule angemeldet.

3. weitere Kinder, die Kindertageseinrichtungen, Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich oder Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nehmen

Name des Kindes

Betreuung - Einrichtung

4. weitere Kinder, keine der unter Nr. 3 genannten Betreuungsmaßnahmen in Anspruch nehmen

Name des Kindes

5. Anmeldungen/ Aufnahme

a) Die Anmeldung muss bis 31.03. vor Beginn des Schuljahres schriftlich und unterschrieben der Schule eingereicht werden, da ansonsten eine Betreuung an der **besuchten** Schule nicht sichergestellt werden kann.

b) Die Anmeldung gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuches, wenn das Betreuungsverhältnis nicht zuvor beendet wird. Sie verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.

c) Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Fällen zulässig (z.B. Zuzug).

d) Die verbindliche Aufnahme erfolgt mit Zugang des Beitragsbescheides.

e) Die Stadt Ahlen behält sich vor, die Aufnahme von der Vorlage weiterer erforderlicher Antragsunterlagen abhängig zu machen.

6. Beiträge

Die Stadt Ahlen erhebt für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule Beiträge gemäß geltender Elternbeitragsatzung.

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Entgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben.

7. Betreuungszeiten/Ferien/Urlaub

Inhalt und zeitlicher Rahmen des Betreuungsangebotes werden durch die Schulleitung festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Ein vorzeitiges Verlassen des Angebotes ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Während der Ferien wird je nach Bedarf ein zusätzliches Betreuungsangebot vorgehalten. Diese Ferienangebote sind nicht von dieser Anmeldung umfasst. Für sie sind gesonderte Anmeldungen erforderlich.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

8.1 Der/die Erziehungsberechtigte/r kann das Kind vom Betreuungsverhältnis abmelden

- a) bis zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulleitung,
- b) in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, Krankheit o. ä.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulleitung bis zum 20. Tag eines Monats für den Folgemonat. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

8.2 Abmeldungen und anschließende Neuansmeldungen innerhalb eines Schulhalbjahres sind unzulässig, wenn nicht ein besonderer Grund geltend gemacht wird, den der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

8.3 Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis beenden,

- a) bis zum Schuljahresende (31.07.) durch schriftliche Mitteilung an die/den Erziehungsberechtigte/n,
- b) in begründeten Ausnahmefällen durch schriftliche Mitteilung an die/den Erziehungsberechtigte/n, bis zum 20. Tag eines Monats für den Folgemonat,

8.4 Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) die Schülerin oder der Schüler gegen die Hausordnung verstoßen hat oder ein schwerer Ordnungsverstoß vorliegt.
- c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- d) pädagogische Gründe eine andere Förderung der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich machen,
- e) die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- f) die Erziehungsberechtigten die fälligen Beiträge oder Entgelte in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht oder nicht vollständig beglichen haben,
- g) Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

8.5 Schülerinnen und Schüler können bei Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles auch vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen werden. Über den vorübergehenden Ausschluss entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

9. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Auf die Rechte und Pflichten der Schüler findet das Schulgesetz entsprechende Anwendung.

Ahlen, den _____

**Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
– beide Erziehungsberechtigte**

Unterschrift der Schulleitung